



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Allihn, Max: Die Malertechnik und Kunstübung alter Meister :
Vermögensverhältnisse. Die Malerzünfte.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Malertechnik und Kunstübung alter Meister. *)

Vermögensverhältnisse. Die Malerzünfte.

Max Mühlh.

Wir wünschten wohl im Stande zu sein, die vielerlei Preis- und Münzangaben in jetzige Werthe umsetzen zu können, um in jedem Falle sagen zu können, diese zwanzig Gulden oder Pfund oder Rosennobel bedeuten nach Gewicht, Metall und Kornwerth so und soviel. Doch ist es unsres Wissens noch nicht gelungen, aus dem Babylonischen Gewirr der Maße und Münzen bestimmte Rechnungen fertig zu bringen, nach denen die genannte Operation sich durchführen ließe. Im Allgemeinen calculirt man folgendermaßen: der Gulden hat etwa $3\frac{1}{2}$ Thaler Silberwerth, das Brod-Korn die Hälfte des heutigen Preises, sodaß man die Zahlen annähernd mit sieben multipliciren müßte, um Summen im Thalerfuße darzustellen, die unseren heutigen Verhältnissen entsprechen würden. Das Resultat zugegeben, bleibt doch noch im einzelnen die Nachweisung zu wünschen übrig, ob auch, und in welchen Jahren das Brodkorn die Hälfte des heutigen Preises ausmachte, ehe wir eine solche Rechnung acceptiren dürfen. **)

Aus diesem Grunde führe ich folgende aus Rathsakten und Rechenbüchern entnommene Notizen über Vermögensverhältnisse, und Lebensbedürfnisse, mehr in anekdotischer Weise, als in der Absicht an, bestimmte kulturhistorische Schlüsse daraus zu ziehen. — Hier einige testamentarische Bestimmungen aus Hamburger Urkunden.

Maler Betram will zum Troste seiner Seele nach Rom pilgern und testirt für den Fall seines Todes: 17 Mark zu verschiedenen Legaten. Der Hausfrau die silbernen Gürtel und Ketten, ebenso alle Kleider, die ihr auf

*) Vgl. Die beiden Artikel unter demselben Titel, Grenzboten 1873, II. S. 94. S. 161.

**) Nach meiner Erfahrung liegt es an der Unkenntniß der Hohlmaße. Wissen wir z. B., daß im Jahre 1458 das Schaf Korn 6 β . 20 A. i. J. 1459 7 β 15 A. kostet, so läßt sich aus noch vorhandenen Münzen der Silberwerth des Regensburger Pfundes bestimmen, auch die Umrechnung in andere Landesmünze leicht bewerkstelligen; wie viel enthält aber ein Schaf? vielleicht ein Malter? vielleicht auch zwei oder einhalb?

Grenzboten I. 1874.

den Leib zugeschnitten sind, dazu das Ehebett. „Item wes ik hebbe bonen desse vorschrewen ghave, des gan ik nimanbe bet dan Gode minem rechten broder vnde minem erven.“ Der Erblasser kehrt indessen von seiner Römerfahrt zurück, und gestattet uns durch ein zweites, zwanzig Jahre später aufgenommenes Testament wiederum einen Blick in seinen Hausrath, der uns erkennen läßt, daß seine Umstände sich gebessert haben. Er testirt i. J. 1410: Zu verschiedenen Kirchenbaulegaten und frommen Stiftungen — 11 Mark; seines Schwagers Sohne — 20 Mark; seiner Tochter eine Leibrente von 3 Mark (was nach sonstigen Analogien zu 8% capitalisirt eine Summe von 38 Mark darstellen würde) und wenn sie erwachsen ist 10 Mark; seinem Bruder alle Mobilien und Immobilien. — Es ist zu bemerken, erstens, daß die obigen Summen Nebenposten sind, da der Bruder wiederum Haupterbe ist, zweitens, daß die Frau, bezüglich deren Tochter — denn erstere muß in der Zwischenzeit gestorben sein — eigenes Vermögen gehabt haben dürften, denn für drei Mark Jahresrente ließ sich auch damals nicht leben.

Rührend ist ein Testament des Caspar Durchelsteiner zu Wien v. J. 1425. Dieser bestimmt u. a. das güldene Kleinod, silberne Gürtel und zwei Gulden für dreißig Messen hintereinander, führt Perlen und Kreuzlein auf, die für ausgeliehene Pfänder aufbewahrt werden, und vertheilt die geringe Habe an Stücken von Kunst, zwei jüngste Gerichte, ein Delberg, ein Zehnbote, seine Trompete und sein Schwert an Freunde und Genossen . . . „Eine Truhe, die ist Stephans Illuminators, die soll man Im antwurten vnd luminir plümel vnd ain crucifix vnd all sein klein luminir verbel, als sein Knab Carsperl wol wais, der Peter Ranczen Son ist, dem sol man geben sein weisen Rock vnd all sein Hosen vnd sein entwerfff puch das groß vnd sein goldpuch, da Inn entworffen ist.“ Die letzten Angaben nennen uns den ganzen Apparat eines Miniaturmalers und sind darum zur Kenntniß der Technik nicht ohne Interesse.

Um weiter auch aus dem Ende des Jahrhunderts und dem Laufe des folgenden einige Angaben zu bringen, werde ein Theilungsstraktat zwischen Absolon Stummen und Hinrik Bornemann, seinem Stieffsohn zu Hamburg v. J. 1493 erwähnt. Absolon erhält das Haus in der alten Beckerstraße, dazu alle „sulversmyde, kledere vnde hußgerade“, ausgenommen, was zum Amte des Malergewerkes gehört, das soll er mit Heinrich theilen. Dafür soll er zahlen ein jährliches Leibgedinge von 28 Mark in zwei Fristen, ferner an die Töchter Heinrich Bonhauens 450 Mark, wovon 200 bar zu entrichten sind, 250 in Form „aller sulversmyde, schalen, becker schuwewote (Schaufstücke?) vnd wes ere selige moder heff gedreihen in betalinge genommen werden.“ — Capitalisiren wir die 28 Mark des Leibgedinges wie oben — macht ein Kapital von 350 Mark — und setzen die Auszahlungen gleich der

Hälfte der Theilungssumme, so kommt das nicht unbeträchtliche Vermögen von 1600 Mark heraus.

Wir können auch hier wieder nicht an Dürer vorübergehen. Dürer besitzt im Jahre 1524 außer einem mit allerlei Hausrath gefüllten Hause und einem ansehnlichen Kunstverlage eine jährliche Rente von 100 fl., die ihm für seine dem Kaiser Maximilian gelieferten Arbeiten aus der Reichssteuer des Rathes von Nürnberg ausgezahlt wird; endlich ein Kapital von 1000 fl. In einem höchst interessanten Briefe (nachzulesen in Campes Reliquien p. 58. oder Eitelberger Quellenchriften III. 51) vom Jahre 1524 bittet er den Rath dies Geld anzunehmen und ihm mit 5% zu verzinsen, „awff das Ich sambt meinem Weib, dy bede nun alle dag alt, schwach vund vnfermügligh werden wöllen, darstu ein ziemlicher hawshaltu zur Not torst haben.“ Er weiß, daß der Rath so große Summen nicht aufnimmt, führt ihm aber zu Gemüthe, daß er vielen Herrn vom Rathe, wenn sie Rath oder Hilfe brauchten, mehr umsonst als um Geld gedient habe, daß er in den dreißig Jahren in der Stadt kaum 500 fl. Verdienst gehabt, dagegen von fremden Herrn und Leuten verdient habe, und somit fremdes Geld in der Stadt verzehre, daß er vom Kaiser steuerfrei gemacht, doch darauf verzichtet habe, endlich daß ihm glänzende Anerbieten in Venedig und Amsterdam gemacht seien, die er Nürnberg zu Liebe ausgeschlagen habe.

Der Rath hat denn auch ein Einsehen, und Dürer würde mit einer Rente von 150 fl. „anständig“ haben leben können. Hiermit würde ferner auch ganz gut stimmen, daß nach Hamburger Rathrechnung v. J. 1541 gegeben wird: 49 tal 15 sol 9 den. pro expensis victus et mensa et vestitu Franzisci Tynnermann juvenis pictoris soluta Lucae Cranach nobili et illustri pictori, ipsius hero . . . *) und daß ein adeliger Erfurter Student im Jahre 1483 26 Goldgulden, 2 hohe Groschen, 6 Pfennige — 25 hohe Groschen für ein Gulden gerechnet — braucht.

Sehen wir uns auch einmal das Inventar eines herunterkommenden Malers, des schon öfter erwähnten M. Ostendorfer zu Regensburg an. Dessen Ehefrau hinterläßt 1550 folgendes Eigenthum: Halskleider: 1 rother Unterrock mit schwarzen parcheten Brust. — 1 rother Unterrock mit einer grünen arlesen Brust. — 1 kleinen Schurz. — 1 Negalfarben purpianischer Rock mit Sammt verbremt. — 2 schwarz leine Schurz. — 1 Goldfarbs atlasen Brustel mit Erbel mit Sammt verbremt. — 1 weiß lein Schurz. — 1 Negalfarbs atlasen Brustel ohne Erbel mit Sammt verbremt. — 8 leine Schleier. — 2 baumwolle Schleier mit gülden Kaisen. — 3 leine Woller. —

*) Die Summe von 49 Pfund muß mehr als ein Jahresunterhalt sein, da erst 1543 die nächste Angabe von 36 tal pro pictura et ad vaticum una cum restitu austritt.

1 altes schwarz Brustel. — 1 schwarze Haube. — 1 überzogen Hut*). — Bettgewand: 1 parchetes Oberbett. — 1 Kindbett. — 1 parchetes Kissen. — 1 halbes Himmelbett. — 1 aufgenehte Decke.

Bei seinem Tode im Armenhause im Jahre 1559 hinterläßt Ostendorfer 1 Zipfel Pelz, 3 Hematt (Hemden), 1 schwarz parchentes Wams, 1 Reißbettl mit einem Himel, 1 Tischl mit Schub, 1 Schemel, 1 kleines schwarz truchlein mit kunstuckln und etlich farben, 1 altes Goller, 1 paar Spizhauben, 1 kleines Kastrl, 1 Reisende Uhr**), 2 Reibstein, 1 Spiegel, 15 Gr. Schulden und 2 Documente — ein Wappen und ein Abschiedsbrief.

Würde ich nicht fürchten, mich zu sehr in Specialitäten zu verlieren und von dem eigentlich malerischen Thema allzuweit abzukommen, so würde nun von Fleisch und Kohl, Doktor, Apotheker, Hausgeräth, kurz von den Kosten des Haushaltes zu reden sein. Nur dies eine möge darum hervorgehoben werden, daß die Preise der Kleider in gar keinem Verhältnisse zu denen von Essen und Trinken stehen. Es ist dies nicht allein aus den unzähligen Polizeiordnungen wider den Luxus, sondern auch aus gelegentlichen Notizen mit ausdrücklichen Preisangaben zu ersehen. Ich stelle aus solchen Aufzeichnungen des Niederländer Tagebuches Dürer's folgende Schneiderrechnung zusammen. Für einen Rock der bekannten Dürer-Façon mit breitem Pelzfragen wird bezahlt:

21 Brabantische Ellen Schamlotten Tuch	14 fl.	1 Stüber
34 schwarze spanische Felle à 3 St.	10 "	2 "
Dem Kürschner für das Machen	1 "	— "
2 Ellen Sammt zum Verbrämen	5 "	— "
Zuthaten an Seide, Schnüren etc.	— "	34 "
Macherlohn	— "	30 "
	36 "	7 "

Wenn dies nun auch schlechte Gulden sind — der schwere ist noch einmal so viel werth — so muß man zugeben, daß es eine recht anständige Schneiderrechnung ist, wenn man annimmt, daß drei Paar aus Tuchstoff geschnittene Schuhe 6 Stüber kosten. Für ein geringes Barret zahlt man 36 Stüber, für ein gutes 2 fl., für ein paar Stiefeln 1 fl., für ein Dhd. Frauenhandschuhe 21 Stüber. Schwarzes rauhes Tuch zu einem Mantel kostet 6 Kronen, Macherlohn dazu 45 St. Ein Stück Harras zu 2 Frauen-Mänteln 10 fl.

*) Zum näheren Verständnisse sei noch hinzugefügt, daß die Kleider, um es kurz zu sagen, aus der Zeit des „Gretchen-Kostümes“ sind, also aus langem sammtbesehtem Rocke, Niederlangen bis an die Fingerspitzen reichenden, an Ellbogen und Schulter gepufften Ärmeln, Halskrause, und einem topfähnlichen spanischen Hüßchen bestehen.

**) Hierunter ist eine Wanduhr zu verstehen, die sich durch die eigene Schwere in Bewegung setzt, indem sie an einer gezahnten Stange niedersteigt.

8 St. Man sieht, daß das theuerste an der Kleidung die Stoffe sind, während das Arbeitslohn auffallend gering, oder vielmehr den Viktualienpreisen entsprechend ist.

Unter der mit dem Laufe des sechzehnten Jahrhunderts über Deutschland hereinbrechenden allgemeinen Verarmung *) haben natürlich auch die Maler und sie gerade nicht zum mindesten zu leiden, da bei eintretendem Geldmangel am Uebersflusse und Schmucke des Lebens am ehesten gekürzt wird. Es darf uns also nicht überraschen, testimonia paupertatis bei Künstlern angeführt zu finden, die einen bekannten Namen in der Kunstgeschichte haben. Georg Penz hinterläßt seine Kinder in großer Armuth; ja der Rath bezahlt darum 60 fl., die er einer Vormundschaft schuldig war. Die Wittwe, Malerin Christiane Wolgemutin — es ist zweifelhaft, ob die Wittwe des bekannten Nürnberger Meisters — wird durch den Rath „wegen großen Unvermögens“ bei einer Schuldforderung an den Markgrafen Casimir unterstützt. Briefmaler Hans Guldenmund kommt mit der städtischen Censur in Conflict; doch wird ihm wegen seiner Armuth freigegeben, die Holzstöcke ohne Unterschrift drucken zu lassen. (s. u.) Man wird gut thun, diese Geldverhältnisse in Betracht zu ziehen, wenn man im sechzehnten Jahrhundert so schnell Züge einer verfallenden Kunst, so viele schlecht gezeichnete und lüderlich geschnittene Holzschnitte, so viel Werke, die eher Fabrikwaare als Kunst genannt zu werden verdienen, erblickt. Doch soll hierdurch nicht der bekannten welt-schmerzlichen Kunstnovellistik späterer Zeiten das Wort geredet werden, die, wenn es ginge, alle Künstler im Elend sterben ließe, um die Kunst als eine überirdische, von der Welt nie verstandene Sphäre zu preisen.

Nachdem wir nunmehr die künstlerische Thätigkeit — genau gesagt die malerische, da über Steinmeßen, Goldschmiede, Rothgießer und andere manches Interessante noch beizubringen wäre — von Seiten der Technik, der Preise, Bestellungen und der häuslichen Verhältnisse beleuchtet haben, so bleibt übrig, den Blick weiter auf eine Seite der mittelalterlichen Kunstthätigkeit zu richten, dessen gerechte Würdigung einige Schwierigkeiten verursacht. Ich meine die günstigen Verhältnisse, in denen auch der Maler lebte und wirkte.

Wir leben unter Einfluß jener Theorie, welche dem persönlichen Belieben des Individuums einen so großen Raum verschaffen will, als sich mit einem geordneten Zusammenleben irgend vertragen kann. Die Folge davon ist eine atomistische Zertheilung des Gesellschaftskörpers, kaum daß gemeinsame geistige Einflüsse und vorübergehender materieller Nutzen zu corporativen Neubildungen führen, von denen es sich erst noch zeigen muß, welche Kraft der Beständigkeit sie haben. Von Corpsgeist, von wechselseitigem Einstehen des

*) Siehe Grenzboten. 1873 II. S. 110.

einen für den anderen, wechselseitigen Correkturen, gemeinsamen Förderungen, ist außer bei einzelnen privilegierten Ständen kaum noch die Rede. Man wird nicht so sehr Freund allen möglichen Fortschrittes sein, um in dem Fehlen dieser Kulturelemente nicht einen Mangel zu erblicken. Es ist klar, daß das Ueberwiegen des entgegengesetzten Extremes leicht zu unerträglicher Beeinträchtigung der individuellen Freiheit, ja selbst zu einer Lähmung geistigen Fortschrittes ganzer Kulturentwickelungen führen kann, doch darf nicht verschwiegen werden, daß in der Vereinigung gleicher geistiger und materieller Interessen auch viel Gutes lag, und daß wir die Wiederherstellung verwandter Neubildungen in zeitgemäßer Form als Fortschritt begrüßen müssen.

Wenn wir die Gliederung der Gesellschaft des ausgehenden Mittelalters ins Auge fassen, so bemerken wir ein wohlgeordnetes Gefüge, das besonders in den Städten einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hatte. Wir können hier nur einiges allgemeine andeuten, welches zum Verständniß der später folgenden Bestimmungen der Malerzünfte nöthig ist. Im Großen und Ganzen sind innerhalb der städtischen Bewohner zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: Bürger und Handwerker. Die ersteren stellen das städtische Patriziat dar und theilen sich in Stuben oder Gesellschaften; die letzteren sind der Zahl nach die überwiegenden und zerfallen in Zünfte, Gassen oder Aemter. Der wichtigste und einflußreichste Beruf berechnete auch zum Eintritt in die bevorzugte Classe der Bürger. Hier finden wir meistens die Kaufleute einrangirt, oder auch, wie in Hamburg, die Brauer und Schiffer-Gesellschaften. Die Grenze zwischen den Patriziern, als Kriegersleute auch Konstabler genannt, ist verschiebbar und wechselt, je nachdem bei bürgerlichen Streitigkeiten Zünfte in die höhere Gruppe avanciren oder in die niedere degradirt werden. So ist bekannt, daß in Straßburg 1362 die Goldschmiede, Wechselr und Tuchscherer, „die vormalige Kunstflere waren zu antwerken gemacht“ wurden. Man stieß sie zu den übrigen Zünften, ohne ihnen eigene Gassen einzuräumen. In Frankfurt setzen die Gadenleute durch, zur Stube zur avanciren u. s. f.

Der Zweck der Zünfte ist, wie ich schon früher (Grenzboten 1873 II. 99.) andeutete, zuerst ein religiöser, später erst erhalten sie Bedeutung als Gewerbevereine, als politische Corporationen, als militärische Abtheilungen. Der religiösen Tendenz, die sich in Besitz eines gemeinsamen Altars, gemeinsamer Fest- und Begräbnisfutensillen, Anstellung eines besondern Messners, Beschaffung der Gelder für Messen und Wachs u. a. zeigt, schließt sich auch eine moralische Controlle an. Unehrender Lebenswandel, uneheliche Geburt schließen von der Theilnahme der Zünfte aus. Ein altes Sprüchwort sagt: Zünfte müssen so rein sein, als hätten sie die Tauben gelesen. In welcher Weise diese moralische Controlle geübt wurde, läßt folgende curiose

aber wohlgemeinte Verordnung aus Bremen vom Jahre 1300 erkennen: Nullus eorum temporum convivi quod Gildescap (Gildschaft) dicitur se inebriare debeat adeo ut in lutum cadat. — In manchen Urkunden wird als Zweck der Gilden angeführt, sie sollen ein brüderliches Band „in Lieb und Leid sein“, sie sollen brüderliche Lieb und Treue üben, vornehmlich in der Traurigkeit und letztem Abschiede. Es wird sich zeigen, daß diese ursprüngliche Bedeutung, welche später hinter jener von gewerblichen und bürgerlichen Vereinigungen zurücktrat, sich bei den Malergilden in besonderer Form noch längere Zeit erhielt.

Die Malerzünfte gehören ganz unzweifelhaft zu den Handwerkern, wie schon die Vereinigung mit anderen Handwerkerzünften, jener der Glaser, Tischler u. s. w. zeigt. Auch Brand läßt in seinem Narrenschiff Apelles im Gefellenschiff in holder Nachbarschaft von Gevatter Schuster und Handschuhmacher auftreten. Das ist ja völlig selbstverständlich. Auch dies müssen wir als naturgemäß betrachten, daß die einzelnen Bestimmungen der Zunftstatuten, wo es sich nicht um malerische Specialitäten handelt, den Bestimmungen der anderen Zünfte durchaus entsprechen. Beachtenswerth aber ist die Erscheinung, daß, wenn wir die Satzungen der verschiedenen Malerzünfte, gleichviel ob in Krakau, Wien, Hamburg, Nürnberg miteinander vergleichen, wir eine merkwürdige, selbst in das Detail gehende Uebereinstimmung finden. Wenn diese auch noch nicht so weit gediehen ist als jene der Steinmetzen, welche ernstlich damit umgingen, eine allgemeine deutsche Bauhütte zu gründen, so gewährt doch schon die Gleichheit des Meisterstückes, der Aufnahmebedingungen, die Allgemeingültigkeit der Lehrbriefe u. a., eine außerordentliche Erleichterung des Verkehrs, wie sie denn auch einen lebhaften Verkehr der Zünfte verschiedener Länder miteinander voraussetzen.

Die Zunftvorsteher heißen Geschworene, oder Werkmeister, oder Amtleute. Nach Breslauer Urkunden werden sie von dem Rathe der Stadt erwählt. Es sollen von ihnen zwei oder mindestens einer schwören. Sie stellen die juristische Repräsentation der Zunft dar, nehmen im Namen derselben Geschenke oder Erbschaften entgegen, kaufen und verkaufen, präsentiren den Meistercandidaten dem Rathe der Stadt und bürgen für ihre Innungsgeossen; sie verordnen Strafe und sind Schiedsrichter — in erster Instanz;*) endlich sind sie Sachverständige, befinden über das Meisterstück oder sind auch außerdem verpflichtet, durch die Werkstätten zu gehen und zu prüfen, ob die

*) Es soll niemand dem andern, dat richte senden, edder borghen afnemen, edder vor deme rade uorklaghen, id en si mit der werkmestere vulbord, — behalnen vmmе blaw unde blot unde dat eneme an sin lif edder sine gunt gheyt . . (d. h. mit Ausnahme der Kapitalfälle und schweren Körperverletzungen).

Werke nach den Vorschriften der Zunft angefertigt sind. Der abgehende Amtmann oder Geschworene hat seinem Nachfolger Rechenschaft abzulegen.

Die gemeinsamen Angelegenheiten werden in einem Convent, der sogenannten „Morgensprache“, in der jeder Meister Sitz und Stimme hat, verhandelt. Unter welchen parlamentarischen Formen, das illustriert das überall wiederkehrende strenge Verbot mit einem Stechmesser in die Morgensprache zu kommen und bösslich zu sprechen. Ausführlicher spricht sich über diesen Punkt die Krakauer Glaserordnung aus: Ein Idermann zal bescheiden zeln yn der sammelunge der czeche und nicht fremlich reden sunder legen den eldften sich erberlich halben und mit keinem gewere zal man yn dy czeche kommen bei eine grosschn busse. — Auch ist ein Jedermann gehalten in den besten Kleidern zu erscheinen.

Zur Aufnahme in die Zechen oder das Amt, die Zunft, waren folgende Bedingungen erforderlich: Zuerst eheliche Geburt; auch die Kinder gewisser nicht für ehrenhaft gehaltener Arbeiter waren vom Eintritte in andere Zünfte ausgeschlossen. Schon alt ist die Bestimmung, welche sich in einer Bremenser Urkunde findet: nullus instruet artem suam filio textorum s. portitorum vel feminarumquae tineas facere consueverunt. Eine vernünftige Ansicht entwickelt dagegen der Nürnberger Magistrat in einem Schreiben an die Stadt Braunschweig v. J. 1530: als ob die benannten Handwerke von Müllern, Leinwebern, Zöllnern, Pfeifern u. s. w. zu ehrbaren Handwerken nit tüglich sein sollten. Nach Wenzels Statut für die Maler-Gilde zu Breslau war weiter nöthig, um aufgenommen zu werden, daß der betreffende verheirathet sei und ein und einhalb Bierdung Eintrittsgeld zahle, 1 Bierdung an die Stadt, $\frac{1}{2}$ Bierdung an die Gewerke. Endlich mußte er 1 Mark Bürgschaft stellen, daß er ein Jahr lang sich rechtlich gegen die Stadt betragen werde, anderenfalls verfiel die Bürgschaft, und mußte neues Bürgerrecht erworben werden. Diese Bestimmungen sind v. J. 1390 bezüglich 1420. Im J. 1461 beträgt die Aufnahmegebühr 1 Bierdung und 2 Pfd. Wachs (letzteres für die erwähnten kirchlichen Zwecke) 1485: $\frac{1}{2}$ Schock Heller, 2 Pfd. Wachs und 2 gr. zur Zechen. Die Verheirathung betreffend findet sich v. J. 1505 folgendes riguröse Strafmandat: Hans Schmidt, Maler erhält Befehl binnen Jahr und Tag ein Weib zu nehmen oder 10 Mark Strafe zu zahlen. Probatum est. In Hamburg kommt noch hinzu der Nachweis eines Vermögens von 6 Pfd. — durch zwei Zeugen zu belegen, 6 Schillinge to boldike (Schwarzes Leichentuch) und Lichten und eine Mahlzeit für die alten und neuen Werkmeister, die jedoch aus höchstens drei Gerichten bestehen durste; und in Krakau findet sich ein Posten: Zu Besserung des Harnisch $\frac{1}{2}$ Mark zu zahlen ohn alle Widerrede. Eine Erleichterung tritt ein, wenn der Sohn eines Meisters zünftig werden will; dieser hat nur die

Hälfte zu zahlen; heirathet er eines Meisters Tochter, so ist er ganz frei, heirathet ein Knecht eines Meisters Tochter, so ist er halb frei (Breslau). Man sieht, es war dafür gesorgt, die Meistertöchter an den Mann zu bringen. Es ist übrigens bekannt, daß noch bis zum Jahre 1866 in der verfloßenen freien Reichsstadt Frankfurt das Sprichwort galt, jede Bürgers-tochter habe dreitausend Gulden Mitgift im Strickkorbe — falls nämlich ein Auswärtiger sich durch die Heirath das Bürgerrecht gratis erwerben wollte.

Daß auch Frauen in die Zunft eintreten — ob mit allen Rechten, läßt sich bezweifeln — ist aus mehreren Bestimmungen zu ersehen; einmal, daß die Gesellen ihren Contract auch der Wittwe eines Malers zu halten gezwungen waren, weiter, daß sich in der That Malerinnen, sei es als ausübende Künstlerinnen, sei es als Geschäftsinhaberinnen gar nicht so selten fanden. Hier gleich eine ganze Reihe aus Nürnberg, aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts: 1433 Ell, Kartenmacherin 1435, Elis, Kartenmacherin 1438, Margret, Kartenmalerin 1462, Pueri Stephan, Kartenmaler 1467, Pueri Hilprant, Kartenmaler 1474—76, Helena Jacob Wolgemutin, Ells Albrecht Wohlgemuthin Agnes, Briefmalerin 1481, Kun, Schönmalerin 1495, Helene Pleidencurfissin u. a. — Des Sylvester Goldschmidts Hausfrau wird 1450 von der Malerzunft verklagt, daß sie ihr ins Handwerk greife, Seidenstickerei zu machen. Sie soll die Meisterprüfung bestehen und in die Büchse zahlen, so wolle man sie gern achten.

Zur Besatzung als Meister gehörte weiter, wie eben angeführt die Ablegung einer Prüfung, Verfertigung eines Meisterstückes. Gegenstand, Größe und Art der Herstellung sind meist von vorn herein festgestellt. Von Feinheit und Originalität der Erfindung konnte hierbei natürlich nicht die Rede sein. Die Darstellungsobjekte waren von typischer Gestaltung; ein Crucifixus, ein Ritter Georg, ein Laurentius, Rochus, Petrus, Jesaias, sah aus wie der Andere, dieselbe Haltung, Gewandung, dasselbe Attribut, dieselben Schrittbänder. Es genügte zur Meisterschaft, daß der Gesell in seinem Meisterstücke nachwies: so macht man eine Hand, einen Fuß, Bart, Haare, Mantel, den Lindwurm nach den Regeln der Kunst. Das Meisterstück gab dem Publikum die Versicherung, daß es für sein Geld vom Maler ein meisterlich correctes Bild erhalte, wie ihm der Schuster einen meisterlich correcten Stiefel garantierte — freilich auch die Versicherung, daß er nicht mehr zu verlangen habe.

Wer do meister wil werden Moler Sniher und glaser die sollen meister stück machen, nemlich Ein marienbild mit einem Kynde, das ander: Ein crucifixio, das dritte: Sant Jorgen auf dem rosse, welche die meister beschauen sollen, op her mitte vorfaren magt, off des kunstige meister hier wern und ir hantwerck czu neme (Pictorum statuta d. a. 1490 zu Cracau). — De glaserwerten scoelen maken een cruce, unde een marienbild unde sunte Johansen darunter, unte sunte Juriane supp eenem perde; unde de maelere scoelen des ghelikt of dōn (Hamburger Ordnung

— In Wien fehlt die bestimmte Angabe des Gegenstandes, doch ist Zeit und Größe normirt. Der geistliche Maler soll „zubereiten ein Tauer einer kaufellen lang mit prunirtem gold vnd sol darauf malen ain pild mit sein selbs hand in drin wochen. Der Glaser soll machen ain stuch ainer kaufellen lankch und glaswerch mit pilden das sol darjn geprant sein vnd das mit sein selbs hant, das sol er tun in vir wochen.“

Bei einer solchen festen Regelung des Meisterstückes nach Form und Inhalt muß uns die Angabe, Dürer habe als Meisterstück eine Zeichnung gekiefert: Orpheus von den Bacchantinnen gemißhandelt — einigermaßen verdächtig erscheinen, noch dazu, da es den Anschein hat, als habe sie der Berichterstatter nur aus der vorzüglichen Sorgfalt der Zeichnung heraus conjecturirt. Offenbar ist eine Zeichnung als Meisterstück eines Malers etwas ganz abnormes, und es ist nicht anzunehmen, daß die Nürnberger Zunftvorsteher den jungen Meister mit Rücksicht auf seinen zukünftigen Ruhm dispensirten.

Noch findet sich die Bestimmung, daß diese Meisterstücke in den Werkstätten der Werkmeister, von deren Amte der betreffende ist, auszuführen seien.

Ueber Gesellen ist wenig zu sagen. Es ist natürlich verboten, hinter des Meisters Rücken zu pfuschen oder ihm zu Schaden zu arbeiten. Sie hatten unter der Meister Aufsicht eine gemeinsame Kasse (Gracau), in welche sie alle Quatember die Hälfte von der Summe einzahlten, welche die Meister zu ihrer Zunftkasse zu zahlen hatten. In Hamburg sollten aus dieser Kasse in Krankheitsfällen Vorschüsse geleistet und in Todesfällen die Bestattung bestritten werden. Die zu Aufsehern über diese Büchse Ernannten dürfen die Wahl bei Strafe einer Tonne Biers und 4 Pfd. Waxes nicht ablehnen. Die Büchse ist doppelt verschlossen, und der Vorstand der Gesellen und Meister führen je einen Schlüssel dazu u. s. w. War der Gesell frei gesprochen, so hatte er zwei Jahr oder mehr zu reisen.

Vnd wie es ge auff oder ab
 Das er ein weil gewandert hab
 Vn das er etwas pring zu lant
 Das suß daheim ist vbekant
 Wann mancher mit eim stuch auff kumpt
 Das im hinfur sein Lebtag frumpt.

(Rosenbluth.)

Das ist die landläufige Meinung über das Wandern, die auch beim Malergesellen zutrifft. Er zog aus, um etwas neues zu sehen und zu lernen, bei berühmten Meistern sich zu bilden und etwas besonderes mit nach Haus zu bringen. Die „Flandrische Art“ aus den Niederlanden und die „antifische Art“ aus Italien ist auf diese Weise durch wandernde Gesellen (und Meister) mit großer Schnelligkeit über Deutschland verbreitet worden.